



Wärmelieferungsvertrag



1 Parteien

1.1 Wärmelieferant

Wärmeverbund Brislach GmbH, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach

1.2 Wärmebezüger

Hans Muster, Bahnhofstrasse 99, 4225 Brislach

1.3 Eigentümerwechsel

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an den angeschlossenen Liegenschaften alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem Wärmelieferanten, 3 Monate im Voraus, den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich mit.

Wenn der Wärmelieferant sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe schriftlich dem Wärmebezüger mit. Der neue Wärmelieferant tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in den Wärmelieferungsvertrag ein.

2 Zweck

2.1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zwischen Wärmelieferant und Wärmebezüger bezüglich:

- dem Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz und
- der Wärmelieferung bzw. dem Wärmebezug.

2.2 Liegenschaften

Folgende Liegenschaften werden im Rahmen dieses Wärmeliefervertrages mit Wärme versorgt:

- **Bahnhofstrasse 99**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Lieferung und den Bezug von Wärme für folgende Zwecke:

- Raumheizung
- Warmwasseraufbereitung
- Lufterwärmung

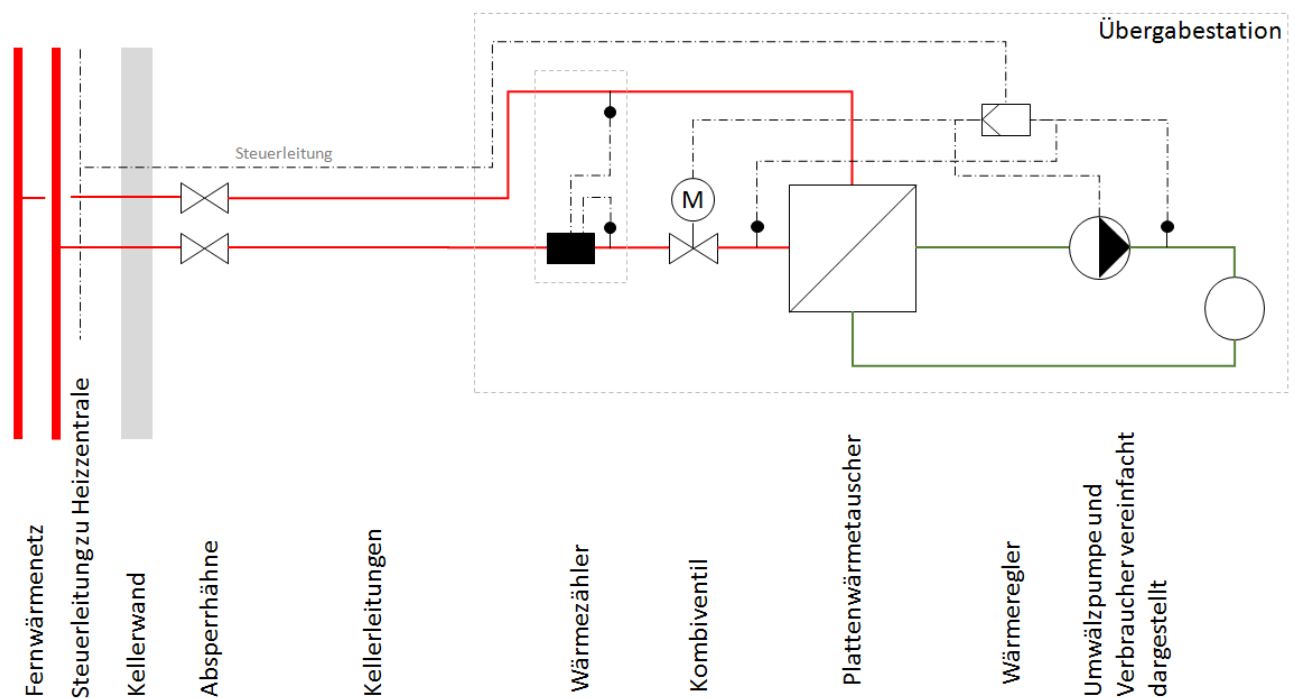
2.3 Beginn der Wärmelieferung

Der Beginn der Bereitstellung erfolgt in Absprache zwischen Wärmebezüger und Wärmelieferant, frühestens jedoch nach Inbetriebnahme der Holzhackschnitzelheizzentrale.

2.4 Vertrag / Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von erstmals 20 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der ersten 20 Jahre 2 Jahre.

3 Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz



3.1 Das Primärnetz

Das Primärnetz - **rot** dargestellt - besteht aus den Fernwärmeleitungen ab Heizzentrale und endet im Plattenwärmetauscher der Übergabestation des Wärmebezügers. Der Plattenwärmetauscher überträgt die Wärme des Fernwärmenetzes auf das Heizungssystem des Wärmebezügers und stellt zugleich die Systemtrennung von Primär- und Sekundärnetz dar.

3.2 Das Sekundärnetz

Das Sekundärnetz - **grün** dargestellt - besteht aus den Heizungsleitungen auf der Gegenseite des Plattenwärmetauschers der Übergabestation und im Gebäude des Wärmebezügers. Das Sekundärnetz enthält alle notwendigen Anlagenteile für den Betrieb der Hauszentrale und der Wärmeverteilung.

3.3 Der Wärmehähler

Der Wärmehähler misst den Durchfluss sowie die Vor- und Rücklauftemperatur und berechnet daraus den Wärmeverbrauch des Wärmebezügers. Der Ableser des Wärmelieferanten wird einmal jährlich den Wärmeverbrauch des Wärmebezügers ablesen. Der Wärmebezüger stellt dem Wärmelieferanten Rechnung aufgrund des Wärmeverbrauches.

3.4 In Verantwortung des Wärmelieferanten

Der Wärmelieferant finanziert, realisiert, besitzt und betreibt:

- Die Heizzentrale sowie das Fernwärmeleitungsnetz
- die Hausanschlussleitung inkl. Wanddurchbruch bis und mit den unmittelbar dahinter liegenden Absperrhähnen
- die Steuerleitung ab Heizzentrale bis zum Wärmeregler des Wärmebezügers
- den Wärmehähler in der Übergabestation des Wärmebezügers

3.5 In Verantwortung des Wärmebezügers:

Der Wärmebezüger finanziert, realisiert, besitzt und betreibt:

- die Kellerleitungen ab den Absperrhähnen bis zur Übergabestation
- die Übergabestation
- der Wärmebezüger stellt dem Wärmelieferanten für den Betrieb des Wärmezählers im Bereich der Übergabestation unentgeltlich einen elektrischen 230V Anschluss zur Verfügung.
- Die Wasserqualität und der technische Zustand der sekundärseitigen Abnehmeranlage (Sekundärnetz) liegen vollständig im Verantwortungsbereich des Wärmeabnehmers, welcher sich gegenüber dem Wärmelieferanten verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten technischen Anschlussvorschriften einzuhalten.

3.6 Anschlussleistung

Der Wärmelieferant garantiert einen Warmwasser-Durchfluss während der Heizperiode von:

- **Bahnhofstrasse 99** **9 kW** **0.3 m³/h**

Die Regelung der Vorlauftemperatur erfolgt gleitend nach der aktuellen Aussentemperatur, die Warmwasseraufbereitung wird gewährleistet. (Grundlage = Norm-Aussentemperatur gemäss SIA)

3.7 Technische Anforderungen an die Übergabestationen

Um einen reibungslosen Betrieb der Wärmeversorgung gewährleisten zu können, sind folgende Kriterien an die zu erstellende Übergabestation einzuhalten:

- Betriebstemperaturen (Primärseite Plattentaucher) 70/40°C
- Maximale Rücklauftemperatur (Primärseite Plattent.): ≤ 40°C
- Plattentaucher max. Druckverlust Primärseite: 1.2 mWs
- Betriebsdruck ≥ 0.3 bar beim Wärmebezüger
- Vorlauffühler (Sekundärseite Plattentaucher): Fabrikat Siemens
- Rücklauffühler (Primärseite Plattentaucher): Fabrikat Siemens
- Aussenfühler: Fabrikat Siemens
- Kombiventil (Primärseite Plattentaucher): Fabrikat Siemens mit Motor 230V und Durchflussbegrenzung
- Regelung mit Bussystem (LPB): Fabrikat Siemens z.B. RVD 255 oder RVD 265
- Schmutzfänger (Primärseite): Einbau Vorlauf vor Eintritt in den Plattentaucher
- Schmutzfänger / Schlammabscheider (Sekundärseite): Einbau Rücklauf vor Eintritt in den Plattentaucher
- Wärmezähler mit Zulassung - EN 1434 Klasse 2, MID-ZL Fabrikat Siemens SONOHEAWSM

Die technischen Anforderungen an die Übergabestation entsprechen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sie werden durch den Wärmelieferant nach Bedarf dem technischen Fortschritt angepasst. Der Wärmelieferant informiert den Wärmebezüger über die Anpassungen.

4 Wärmepreis

Der Wärmelieferant ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich auf der Anschluss- und Grundgebühr sowie dem Energiepreis zu bezahlen.

4.1 Anschlussgebühr

Bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz wird die sogenannte Anschlussgebühr fällig, welche der Wärmebezüger einmalig an den Wärmelieferanten bezahlt. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren werden dazu verwendet, das Fernwärmenetz zu bauen bzw. finanzieren. Um den Wärmebezüger planbare Anschlusskosten bieten zu können, erfolgt die Berechnung der Anschlussgebühr nicht nach dem effektiven Aufwand eines Anschlusses, sondern nach einer leistungsabhängigen Berechnung:

- Grundgebühr von CHF 8'000 für die ersten 10 kW Anschlussleistung
- plus zusätzlich CHF 300 pro weiteres kW über 10 kW an Heizleistung

Als Gegenwert zur Anschlussgebühr führt der Wärmeverbund die Fernwärmeleitung bis an die Innenseite des Gebäudes des Wärmebezügers, in der Regel dem Keller, wo sie mit zwei Absperrhähnen endet.

Die Anschlussgebühr wird wie folgt fällig:

- 50% bei Baubeginn des Fernwärmenetzes
- 50% bei Inbetriebnahme des Hausanschlusses

Die Anschlussgebühr beträgt für:

- **Bahnhofstrasse 99** **CHF 8'000**

4.2 Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr dient der Bereitstellung der Heizzentrale und ist geschuldet auch wenn keine Wärme bezogen wird.

Die jährliche Grundgebühr beträgt 60 CHF/kW/a

Die jährliche Grundgebühr ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem *Jahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise* angepasst (siehe Anhang).

- Gesamt Indexierung Basis: 100 = Dez. 2005
- Indexierung bei Vertragsabschluss Dez. 2014: 102.7

Die Grundgebühr beträgt für:

- **Bahnhofstrasse 99** **CHF 540**

4.3 Energiepreis

Der Energiepreis beträgt bei Vertragsabschluss 13 Rappen/kWh

Der Energiepreis ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz (siehe Anhang) angepasst.

- Gesamt Indexierung Basis: 100 = Dez. 2005
- Indexierung bei Vertragsabschluss Dez. 2014: 115.0

Berechnungsbeispiel für die Anpassung des Energiepreises anhand des Indexpreises Holzschnitzel:

- Energiepreis bei Vertragsabschluss 13.0 Rappen/kWh
- Preisindex Schnitzel bei Vertragsabschluss 115
- Preisindex Schnitzel z.B. am 01.01.2020 angenommen 117.5
- Neuer Energiepreis am 01.01.2020 = $13.0 \times 117.5 / 115 = 13.28$ Rappen/kWh

4.4 Anpassung Anschluss- und Grundgebühr

Die benötigte Anschlussleistung (in kW) des Wärmebezügers wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Absprache zwischen Wärmebezüger und Wärmelieferant nach bestem Wissen und Gewissen und auf Basis der vorliegenden Leistungs- und oder Verbrauchsdaten festgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Wärmelieferung wird der Wärmebezug (in kWh) durch den Wärmezähler gemessen und aufgezeichnet. Nach den ersten drei Betriebsjahren werden die einmalige Anschlussgebühr und die jährliche Grundgebühr angepasst. Die Differenz zwischen der bezahlten und der in Anspruch genommenen Anschlussleistung wird ausgeglichen. Dies kann bedeuten, dass der Wärmebezüger nachbezahlen muss oder aber eine Rückvergütung erhält. (Grundlage: 2000 durchschnittliche Heizungs-Vollbetriebsstunden pro Jahr, $kW = kWh / 2000 h$)

Steigt die in Anspruch genommene Anschlussleistung des Wärmebezügers nach den ersten drei Betriebsjahren markant, kann der Wärmelieferant Anschluss- und Grundgebühren nachfordern.

Sinkt die in Anspruch genommene Anschlussleistung des Wärmebezügers nach den ersten drei Betriebsjahren markant, kann der Wärmelieferant die Grundgebühren anpassen. Eine Rückbezahlung der Anschlussgebühren ist nicht möglich.

4.5 Rückwirkende Senkung des Wärmepreises

Die ersten 6-8 Betriebsjahre werden für den Wärmelieferanten eine Durststrecke darstellen.

Die Gründe hierfür sind:

- Der Wärmelieferant strebt im Interesse der Wärmebezüger einen tiefen, attraktiven Wärmepreis an.
- Es wird nicht möglich sein, ab Betriebsaufnahme die gesamte Wärmeleistung absetzen zu können, da der Bau des Wärmenetzes Zeit in Anspruch nehmen wird. Somit kann in den ersten Betriebsmonaten bzw. Betriebsjahren noch nicht der volle Ertrag erzielt werden.

Trotzdem hat sich der Wärmelieferant bereits jetzt dazu entschlossen:

- a) dass wenn die wirtschaftliche Situation des Wärmelieferanten es zulässt, der Wärmepreis gesenkt werden soll.
- b) dass zudem der Wärmepreis entsprechend der wirtschaftlichen Möglichkeiten rückwirkend gesenkt werden soll.

Was heisst das konkret: Angenommen im 8. Betriebsjahr wird ein Jahresgewinn von CHF 60'000 erwirtschaftet und der aufkumulierte Jahresgewinn und -Verlust der Vorjahre liegt im positiven Bereich, dann soll:

- a) der Wärmepreis gesenkt werden, z.B. um einen Rappen von 13 auf 12 Rappen/kWh.
- b) ein Teil des Jahresgewinnes, z.B. CHF 20'000 dazu verwendet werden, Rückvergütungen an die Wärmebezüger auszubezahlen. Je nach wirtschaftlicher Situation erfolgt dies über zwei oder mehr Jahre.

Ein Beispiel: Die Familie Muster hat in den ersten acht Betriebsjahren 2015 – 2022 160'000 kWh Wärme bezogen. Die Rückvergütung an die Familie Muster könnte somit im Jahre 2023 0.5 Rappen/kWh = CHF 800 und im Jahre 2022 nochmals CHF 800 betragen. Hiermit bezahlt die Familie Muster nicht nur zukünftig, sondern auch rückwirkend für den Wärmebezug 12 statt wie bisher 13 Rappen/kWh.

Die Idee der rückwirkenden Senkung des Wärmepreises ist, dass jene, welche sich frühzeitig bzw. ab Beginn für einen Anschluss am Wärmeverbund entschliessen, gegenüber jenen, welche sich erst bei einer Wärmepreissenkung für einen Anschluss entscheiden, nicht benachteiligt werden sollen. Wir sind überzeugt, hiermit ein sehr kundenfreundliches Konzept der Preisgestaltung anzubieten.

5 Versorgungstörung und Versicherung

5.1 Der Wärmelieferant behebt Störungen innert nützlicher Frist.

Eine Mindestlieferung von 50% des erforderlichen Wärmebedarfs wird innerhalb von 24 Stunden gewährleistet. Spätestens innert 48 Stunden wird der Wärmebedarf zu 100% gedeckt.

Bei Einflussfaktoren wie höhere Gewalt, Versorgungsengpässen, Streik oder ähnlichem, welche der Wärmelieferant nicht beeinflussen kann, kann der Wärmelieferant nur bedingt oder beschränkt sicherstellen.

5.2 Versicherung

Der Wärmelieferant verfügt über eine Haftpflichtversicherung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage. Diese Haftpflicht umfasst Personal- und Sachschäden. Die Wärmeerzeugungsanlage ist gegen Feuer und Elementarschäden versichert.

6 Ablesung, Akontozahlungen, Fälligkeit

6.1 Wärmemenge

Die bezogene Wärmemenge wird mit einem Wärmezähler gemessen. Der Wärmelieferant liest einmal jährlich per 31. Mai den Zählerstand ab. Der Wärmebezüger gewährt dem Wärmelieferanten für die Ablesung ungehinderten Zugang zum Wärmezähler und den übrigen Anlagenteilen des Wärmeverbundes. Der Wärmebezüger kann bei der Ablesung anwesend sein.

Bei einem Defekt des Wärmezählers wird ein Durchschnitt der vergangenen Rechnungsjahre, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in Rechnung gestellt.

Die Wärmezähler sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geeicht und werden periodisch nachgeprüft. Nachprüfungen durch eine ermächtigte Prüfstelle können jederzeit vom Wärmebezüger verlangt werden. Die Kosten für die Nachprüfung und die allenfalls damit verbundene Auswechslung des Wärmezählers trägt die Partei, welche der Befund der Prüfstelle ins Unrecht setzt.

6.2 Zahlungskonditionen

Der Wärmebezüger zahlt dem Wärmelieferanten per 30. November eine Akontozahlung des geschuldeten Wärmepreises. (50% des Totals des Vorjahres). Per 31. Mai erstellt der Wärmelieferant die definitive Schlussabrechnung. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

7 Allgemeines

7.1 Gerichtsstand

Die Parteien wählen für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben können, Arlesheim / BL als Gerichtsstand.

7.2 Erweiterung des Wärmeverbund

Über den Anschluss zusätzlicher Wärmebezüger kann der Wärmelieferant entscheiden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Genehmigungsvorbehalt / Bedingung

Sollten nicht genügend Wärmebezüger an einem Anschluss interessiert sein oder kann die Heizzentrale samt Leitungsnetz aus einem anderen Grund nicht gebaut werden, tritt dieser Vertrag nicht in Kraft.

8.2 Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt. Ein Exemplar ist für den Wärmelieferanten und eines für den Wärmebezüger bestimmt.

Ort, Datum: _____

Unterschriften:

Wärmelieferant: _____

Wärmebezüger: _____

Anhang Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz



Preisindex Schnitzel	Indice des prix des plaquettes	Indicizzazione prezzo cippato																																				
<p>Dieser Index ist ein Vorschlag zur Teuerungsanpassung für langfristige Lieferverträge. Es steht den jeweiligen Vertragspartnern frei, eine andere Gewichtung oder einen anderen Index zu verwenden.</p> <p>Der Index setzt sich zusammen aus Teilindizes des Bundesamts für Statistik (BFS) und verwendet folgende Gewichtung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewichtung</th> <th>Teilindex BFS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50%</td> <td>Energieholz</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Mineralölprodukte</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Güterverkehr Strasse</td> </tr> <tr> <td>20%</td> <td>Landesindex der Konsumentenpreise</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nächste Aktualisierung: Juli 2015</p> <p>Der Preisindex Schnitzel wird drei Mal im Jahr aktualisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juli (Werte von Januar bis April) - November (Werte von Mai bis August) - März (Werte von September bis Dezember) 	Gewichtung	Teilindex BFS	50%	Energieholz	10%	Mineralölprodukte	10%	Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren	10%	Güterverkehr Strasse	20%	Landesindex der Konsumentenpreise	<p>Cet indice est une proposition d'indexation du prix des contrats de livraison à longue durée. Les partenaires peuvent changer la pondération ou bien utiliser un autre indice.</p> <p>L'indice se compose des indices partiels de l'Office fédéral de la statistique (OFS) et utilise la pondération suivante :</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pondération</th> <th>Indice partiel OFS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50%</td> <td>Bois-énergie</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Produits pétroliers</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Machines agricoles et tracteurs</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Trafic routier de marchandises</td> </tr> <tr> <td>20%</td> <td>Indice national des prix à la consommation</td> </tr> </tbody> </table> <p>Prochaine mise à jour: juillet 2015</p> <p>L'indice des prix des plaquettes est mis à jour trois fois par an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - juillet (valeurs de janvier à avril) - novembre (valeurs de mai à août) - mars (valeurs de septembre à décembre) 	Pondération	Indice partiel OFS	50%	Bois-énergie	10%	Produits pétroliers	10%	Machines agricoles et tracteurs	10%	Trafic routier de marchandises	20%	Indice national des prix à la consommation	<p>Questo indice è una proposta per l'adattamento del carovita e per contratti a lunga durata. I contraenti possono cambiare la ponderazione o utilizzare un altro indice.</p> <p>L'indice è composto dagli indici parziali dell'Ufficio federale di statistica (UST) e utilizza la ponderazione seguente:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ponderazione</th> <th>Indice parziale UST</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50%</td> <td>Legno energia</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Prodotti petroliferi</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Macchine agricole e trattori</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>Traffico stradale di merci</td> </tr> <tr> <td>20%</td> <td>Indice nazionale dei prezzi al consumo</td> </tr> </tbody> </table> <p>Prossima actualización: luglio 2015</p> <p>L'indicizzazione prezzo cippato viene aggiornato tre volte l'anno:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luglio (valori da gennaio ad aprile) - Novembre (valori da maggio ad agosto) - Marzo (valori da settembre a dicembre) 	Ponderazione	Indice parziale UST	50%	Legno energia	10%	Prodotti petroliferi	10%	Macchine agricole e trattori	10%	Traffico stradale di merci	20%	Indice nazionale dei prezzi al consumo
Gewichtung	Teilindex BFS																																					
50%	Energieholz																																					
10%	Mineralölprodukte																																					
10%	Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren																																					
10%	Güterverkehr Strasse																																					
20%	Landesindex der Konsumentenpreise																																					
Pondération	Indice partiel OFS																																					
50%	Bois-énergie																																					
10%	Produits pétroliers																																					
10%	Machines agricoles et tracteurs																																					
10%	Trafic routier de marchandises																																					
20%	Indice national des prix à la consommation																																					
Ponderazione	Indice parziale UST																																					
50%	Legno energia																																					
10%	Prodotti petroliferi																																					
10%	Macchine agricole e trattori																																					
10%	Traffico stradale di merci																																					
20%	Indice nazionale dei prezzi al consumo																																					

T 044 250 88 11, info@holzenergie.ch

1/2

01.04.2015

Preisindex Schnitzel



Indexwerte <i>Anderungen vorbehalten</i>	Valeur de l'indice <i>Sous réserve de modifications</i>								Valori dell'indice <i>Salvo modificazioni</i>			
Basis: Dezember 2005 = 100	Base: Décembre 2005 = 100								Base: Dicembre 2005 = 100			
	Januar Janvier Gennaio	Februar Février Febbraio	März Mars Marzo	April Avril Aprile	Mai Mai Maggio	Juni Jun Giugno	Juli Juillet Luglio	August Août Agosto	September Septembre Settembre	Oktober Octobre Ottobre	November Novembre Novembre	Dezember Décembre Dicembre
2005												100.0
2006	100.5	100.8	100.7	101.8	106.7	106.5	106.6	106.9	104.3	103.9	103.5	103.6
2007	104.8	104.7	105.2	106.1	106.9	106.9	107.0	107.0	107.5	108.1	109.2	109.3
2008	109.9	109.3	110.1	111.0	114.7	115.8	116.0	115.4	113.8	113.9	111.9	110.2
2009	107.2	107.4	106.4	107.5	109.0	109.9	109.9	110.3	110.8	110.9	111.4	111.0
2010	110.0	109.8	110.3	111.0	113.8	113.2	112.5	112.6	112.7	112.9	111.3	113.6
2011	114.0	114.9	116.0	117.3	118.3	117.4	116.7	116.2	116.2	116.1	116.2	116.7
2012	115.0	115.2	115.9	116.5	116.8	116.0	115.5	116.5	116.1	115.9	115.1	115.0
2013	116.0	116.5	116.4	116.4	115.5	115.6	115.6	116.1	117.2	116.2	116.2	116.3
2014	117.0	116.7	117.0	117.0	117.3	117.4	117.6	117.2	117.7	117.4	116.5	115.0

T 044 250 88 11, info@holzenergie.ch

2/2

01.04.2015

Durchleitungsrecht für Wärmeverbund

Die Vertragsparteien

Der BauherrIn:

Wärmeverbund Brislach GmbH
Breitenbachstrasse 7
4225 Brislach

Der GrundeigentümerIn:

Hans Muster
Bahnhofstrasse 99
4225 Brislach

Parzellen Nr. 0815

Die oben erwähnte GrundeigentümerIn gewährt der oben erwähnten BauherrIn das Durchleitungsrecht durch ihre Parzellen, nachdem die GrundeigentümerIn den Situationsplan mit eingezeichneter Fernwärmeleitung eingesehen hat und mit dem Projekt einverstanden ist.

Ort, Datum: _____

Unterschriften:

BauherrIn: _____

GrundeigentümerIn: _____